

## Arbeitszeit und Anrechnung von Pausenzeiten bei Schulungsveranstaltungen nach § 16 MAVO

In Bezug auf die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten im Rahmen von Schulungstagen für MAV-Fortbildung haben MAV-Mitglieder nach dem Wortlaut von § 16 MAVO einen Anspruch auf drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen. Teilzeitbeschäftigten Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, deren Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegt, steht ein Anspruch auf Freizeitausgleich pro Schulungstag zu, jedoch höchstens bis zur Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

Laut MAVO-Kommentar Thiel-Fuhrmann-Jüngst, 8. Auflage Rn. 62 zu § 16 ist der Umfang pro Schulungstag auf die Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters begrenzt. Der Kommentar verweist auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 16.02.2005 – 7 AZR 330/04 NZA 2005, 936.

Der Artikel führt unter I, 1. Aus: „.... Daraus ergibt sich allerdings kein unbeschränkter Anspruch eines teilzeitbeschäftigten Betriebsratsmitglieds auf bezahlte Arbeitsbefreiung zum Ausgleich für die außerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit liegende Teilnahme an einer Schulungs- oder Bildungsveranstaltung. Nach § BetrVG § 37 BetrVG § 37 Absatz VI 2 Halbs. 2 BetrVG ist der Umfang des Ausgleichsanspruchs vielmehr pro Schulungstag auf die Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers begrenzt. Da die gesetzliche Regelung ausdrücklich auf den Schulungstag abstellt, ist für den Umfang des Ausgleichsanspruchs nicht die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers maßgeblich, sondern dessen konkrete Arbeitszeit an dem betreffenden Schulungstag. Außerdem ist auf diese Arbeitszeit eine dem Betriebsratsmitglied nach § BetrVG § 37 BetrVG § 37 Absatz II BetrVG gewährte Arbeitsbefreiung anzurechnen. Durch diese Begrenzung soll verhindert werden, dass an einer Schulungsveranstaltung teilnehmende teilzeitbeschäftigte Betriebsratsmitglieder besser gestellt werden als ihre vollzeitbeschäftigten Kollegen im Betrieb (BT-Dr 14/5741, S. 41; BAG, NZA 2005, NZA Jahr 2005 Seite 704).

Unter Punkt I, 2. wird weiter ausgeführt: „Einen Ausgleichsanspruch nach §§ BetrVG § 37 BetrVG § 37 Absatz VI, BetrVG § 37 Absatz III können nicht nur die reinen Schulungszeiten, sondern auch die zur An- und Abreise notwendigen Zeiten sowie die während der Schulungsveranstaltung anfallenden Pausenzeiten begründen.“

Und unter I, 2b wird näher erläutert: „b) Die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung umfasst entgegen der Auffassung der Bekl. neben den reinen Schulungszeiten auch die während des Schulungstags anfallenden Pausen. Das hat das LAG zutreffend erkannt. Hierfür spricht bereits der Wortlaut des § BetrVG § 37 BetrVG § 37 Absatz VI 1, wonach die Absätze 2 und 3 entsprechend gelten für die „Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen“ und nicht nur für die Schulungs- und Bildungszeiten. Die Teilnahme an einer Veranstaltung wird zeitlich begrenzt durch deren Beginn und Ende. Deshalb erfasst die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung die Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Schulung an dem betreffenden Schulungstag. Dazu gehören auch die während dieser Zeit anfallenden Pausen.....“

Zusammenfassend wird aus diesen Ausführungen deutlich, dass die zu wertende Arbeitszeit für den Schulungstag, also den Anfang und das Ende des Schulungstages, abzustellen ist. Hinzu kommen nach der vorliegenden Dienstvereinbarung des ... für den Anreise- und Abreisetag die jeweiligen Dienstreisezeiten.